



GZ.: BMI-LR1423/0009-III/1/a/2017

Wien, am 12. Mai 2017

An das

Bundesministerium für Finanzen

per Mail

zu ZL: BMF-040300/0001-III-6/2017

Michaela Frasl  
BMI - III/1 (Abteilung III/1)

Herrengasse 7, 1010 Wien

Tel.: +43 (01) 531262360

Pers. E-Mail: Michaela.Frasl@bmi.gv.at

Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at

WWW.BMI.GV.AT

DVR: 0000051

Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an  
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMF

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, anderen juristischen Personen und Trusts (Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG) erlassen wird und das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, das Finanzstrafgesetz, das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz, das Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014, das Devisengesetz, das Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetz, das Zentralverwahrer-Vollzugsgesetz, das Börsegesetz 1989, das Bankwesengesetz und die Bundesabgabenordnung geändert werden

Stellungnahme des BM.I

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

#### **Zu Artikel 2 - Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG):**

##### **Zu § 5 Abs. 1 Z 1 lit. e):**

Aus Sicht des BM.I sollte eine Präzisierung dahingehend erfolgen, ob nur der aktuelle Hauptwohnsitz oder sämtliche aufrechten Wohnsitze zu melden sind. Da die Berechnung eines bereichsspezifischen Personenkennzeichens (bPK) auch mit den Daten eines Nebenwohnsteiles möglich ist, könnte es sinnvoll sein, alle aufrechten Wohnsitze zu erfassen. Wird hingegen primär auf den Hauptwohnsitz abgestellt, sollte für den Fall, dass ein Mensch über keinen aufrechten Hauptwohnsitz verfügt, angedacht werden, dass auch der zuletzt begründete Nebenwohnsitz herangezogen wird.

**Zu § 5 Abs. 3:**

Bei der beabsichtigten Ausstattung des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer mit bPK sollte nach Ansicht des BM.I aus Datenschutzgründen nicht das bPK „AS – Amtliche Statistik“ als unverschlüsseltes bPK verwendet werden. Es wird angeregt, entweder ein eigenes bPK für das Register der wirtschaftlichen Eigentümer zu verwenden (wie man das bei der Transparenzdatenbank getan hat) oder das bPK „SA – Steuern und Abgaben“ vorzusehen, das auch im Kontenregister genutzt wird.

Zu Satz 1 und 2 darf angemerkt werden, dass im Stammzahlenregister keine Daten enthalten sind. Das Stammzahlenregister nimmt ausschließlich Rechenvorgänge vor, die von der im Zentralen Melderegister gespeicherten ZMR-Zahl bzw. der im Ergänzungsregister für natürliche Personen (ERnP) gespeicherten Ordnungsnummer ausgehen. Da bei der Errechnung eines bPK im ZMR auch mit historischen Daten (z.B. einem mittlerweile abgemeldeten Wohnsitz) gesucht wird, kann man aus dem Umstand, dass ein bPK berechnet werden konnte, nicht schließen, dass der Betroffene aktuell über einen Wohnsitz in Österreich verfügt. Bei der bPK-Berechnung wird immer sowohl im ZMR als auch im ERnP gesucht. Es kann daher vorkommen, dass ein bPK für eine Person berechnet wird, die noch nie in Österreich wohnhaft war.

Wollte man der Statistik Österreich eine Überprüfungsmöglichkeit einräumen, ob eine natürliche Personen aktuell über einen Wohnsitz in Österreich verfügt, müsste auf gesetzlicher Ebene angeordnet werden, dass die Statistik Österreich zur Nutzung der Behördenabfrage gemäß § 16a Abs. 4 Meldegesetz ermächtigt ist. Der Gesetzgeber hat mit der Neufassung des § 15 Abs. 7 Gesundheitsberuferegister-Gesetz gemäß BGBl. I Nr. 54/2017 in einem ähnlich gelagerten Sachverhalt (ein Register für Gesundheitsberufe soll von den Arbeiterkammern im Auftrag des BMG geführt werden) eine derartige Regelung getroffen.

Auch ein solcher Behördenzugriff würde aber keinen monatlichen Abgleich der im Register über wirtschaftliche Eigentümer gespeicherten Wohnsitzdaten mit den im ZMR gespeicherten Daten erlauben. In diesem Zusammenhang darf auf den Änderungsdienst gemäß § 16c Meldegesetz hingewiesen werden, dessen Nutzung aus technischer Sicht möglich wäre. Änderungen des Wohnsitzes, des Namens, der Staatsangehörigkeit und sämtlicher anderer Meldedaten müssten dann nicht mehr von den Betroffenen bekannt gegeben werden, sondern es würde eine vollautomatische Aktualisierung stattfinden. In diesem Fall könnten sämtliche Verständigungspflichten entfallen, sobald zu einer natürlichen Person einmal ein bPK berechnet worden ist. Diese Methodik wurde erstmals beim neuen

Gewerberegister (GISA, § 365 Gewerbeordnung) eingesetzt. Da die Statistik Österreich nicht zum aktuellen Adressatenkreis des § 16c Meldegesetz gehört, wird bei Interesse an dieser Lösung eine ausdrückliche Ermächtigung zur Nutzung des Änderungsdienstes auf gesetzlicher Ebene angeregt.

#### **Zu § 7 Abs. 3:**

Eine Abfrage der Meldedaten durch die Statistik Österreich könnte nur im Rahmen des § 16a Abs. 5 Meldegesetz erfolgen.

Der in Satz 2 vorgesehene Abgleich könnte durch die Inanspruchnahme des Änderungsdienstes (siehe oben) hintangehalten werden. Andernfalls müsste für die Umsetzung ein eigenes Programm geschrieben werden, für dessen Kosten das BMF als Anforderer aufkommen müsste. Zudem fallen laufende Kosten für den Abgleich an. Die Entwicklungskosten für das Programm müssten erst geschätzt werden. Die jährlichen Kosten des Abgleichs würden circa € 72.000 betragen. Dabei wird von einer Million Datensätze monatlich ausgegangen (somit 12 Mio. Datensätzen/Jahr). Pro Abfrage würden Kosten (CPU und weitere Betriebskosten,) in der Höhe von € 0,06 entstehen.

Die für den Änderungsdienst jährlichen anfallenden laufenden Kosten sind in § 17 Meldegesetz-Durchführungsverordnung näher präzisiert und würden bei einer Million Datensätze circa € 21.000 betragen. Auch bei zwei Millionen Datensätzen wären die Kosten nicht höher. Diese Variante hätte zudem den Vorteil, dass auch Namensänderungen der Betroffenen von diesen nicht mehr gemeldet werden müssten. Daher könnte unter Umständen die Schätzung der Kosten der jährlichen Informationspflichten für die Unternehmer reduziert werden.

In Anbetracht der technischen Komplexität im Zusammenhang mit der Ausstattung mittels bPK und dem Änderungsdienst darf angeboten werden, sich für erläuternde Gespräche an die Fachexperten des BM.I zu wenden.

#### **Zu § 12 Abs. 1:**

Es darf vorgeschlagen werden, das Bundesministerium für Inneres für die Zwecke der Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß § 8 SanktG als zur Einsicht berechtigte Behörde zu normieren, um eine allumfassende Überwachung von völkerrechtlich verpflichtenden Sanktionsmaßnahmen sicherstellen zu können.

**Zu § 12 Abs. 3:**

Für vorgesehene (erweiterte) Abfrageermächtigung soll – neben der Registerbehörde – „nur“ die Geldwäschekontrollstelle ermächtigt werden. Da es durchaus – vor allem bei Ermittlungshandlungen im Zusammenhang mit Wirtschaftskriminalitätsfällen, möglicherweise auch für die Sicherheitsbehörden gemäß § 1 Abs. 3 und 5 Polizeiliches Staatsschutzgesetz – PStG, BGBl. I Nr. 5/2016, für die Zwecke der Strafverfolgung, insbesondere im Rahmen der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung, – auch einen Bedarf für derartige Abfragen durch die Kriminalpolizei geben wird, sollte (analog zu § 12 Abs. 1 Z. 5 des Entwurfes) auch in § 12 Abs. 3 eine Abfrageermächtigung für „die Strafverfolgungsbehörden für strafrechtliche Zwecke“ aufgenommen werden; vgl. dazu auch die in der EU-Geldwäschegerichtlinie in Art. 30 Abs. 5 lit. a vorgesehene Datenzugangsermächtigung für „zuständige Behörden“.

**Zur WFA:**

Es wird vorgeschlagen den „Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag“ wie folgt zu ergänzen:

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Sicherstellung einer nachhaltigen Bekämpfung der Kriminalität in Österreich" der Untergliederung 11 Inneres im Bundesvoranschlag des Jahres 2017 bei.

Gleichzeitig wird eine Ausfertigung dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Christine Schleifer-Tippl

**elektronisch gefertigt**

